

Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft Wien, FN 81906 a

Satzungsgegenüberstellung

bisherige Fassung	vorgesehene Fassung gemäß Beschlussvorschlag zu TOP 8
§ 4 Grundkapital (5) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt,	§ 4 Grundkapital (5) Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsände- rung ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats,
mächtigt, a) gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 80.000.000, um bis zu weitere EUR 8.000.000, durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung jeweils mit Zustimmung des Auf-	
sichtsrats festzusetzen, b) vorbehaltlich eines Ausschlusses des Bezugsrechtes gemäß lit. c)	anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Auf-

die neuen Aktien allenfalls im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,

- c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen und Betrieben oder Teilen hiervon oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im Inund Ausland erfolgt oder
 - (ii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
 - (iii) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

[Genehmigtes Kapital 2022]

sichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

bisherige Fassung	vorgesehene Fassung
ordinerige i assurig	gemäß Beschlussvorschlag zu TOP 10
§ 22	§ 22
Fernteilnahme und Fernabstimmung	Fernteilnahme und Fernabstimmung,
Übertragung und Aufzeichnung der	Übertragung und Aufzeichnung der
Hauptversammlung,	Hauptversammlung,
virtuelle Hauptversammlung	virtuelle Hauptversammlung
	(7) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virt-GesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. Dezember 2026 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle oder hybride Hauptversammlung abgehalten wird. Die Bestimmungen der Absätze 7 bis 16 des § 22 dieser Satzung sind daher bis
	31. Dezember 2026 befristet.
(14) Bei allen Abstimmungen in der virtu-	(15) Bei allen Abstimmungen in der virtu-
ellen Hauptversammlung können	ellen Hauptversammlung können
nach Maßgabe der am Tag der Haupt-	nach Maßgabe der am Tag der Haupt-
versammlung geltenden gesetzlichen	versammlung geltenden gesetzlichen
Bestimmungen die Aktionäre ihr	Bestimmungen die Aktionäre ihr
Stimmrecht im Weg elektronischer	Stimmrecht im Weg elektronischer
Kommunikation ausüben und auf	Kommunikation ausüben und auf
diese Weise gegebenenfalls auch Wi-	diese Weise gegebenenfalls auch Wi-
derspruch erheben. Die Gesellschaft	derspruch erheben. Die Gesellschaft
kann nach Maßgabe der technischen	kann nach Maßgabe der technischen
Möglichkeiten am Tag der Hauptver-	Möglichkeiten am Tag der Hauptver-
sammlung eine spezielle E-Mail-Ad-	sammlung eine spezielle E-Mail-Ad-
resse einrichten und bekanntgeben,	resse einrichten und bekanntgeben,

an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten.

an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz einer speziellen Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg - beispielsweise per E-Mail – abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.

- (15) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zumindest einen geeigneten und von der Gesellschaft unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann.
- (16) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann.